

An die
Bürgermeisterinnen, Bürgermeister
und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden
in Niederösterreich

St. Pölten, am 13. Jänner 2022
RS 03

Betrifft: Anpassung der Entschädigungen für Gemeindefraktionsmitglieder für das Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den vom Präsidenten des Rechnungshofes in der Wiener Zeitung verlautbarten Anpassungsfaktor für das Jahr 2022 wird mitgeteilt, dass die Entschädigungen für NÖ Gemeindefraktionsmitglieder ab 1. Jänner 2022 um 1,6 % angehoben werden.

Ab 1. Jänner 2022 beträgt der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe somit monatlich € 9.375,66.

Davon abweichend beträgt der Ausgangsbetrag für Bezüge, die am 31. Dezember 2011 € 3.998,40 nicht überstiegen haben, € 9.763,72 (§ 26 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz).

Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der Entschädigung der Gemeindefraktionsmitglieder mit Wirkung vom 1. Jänner auch dann eintreten kann, wenn sich die Zahl der Einwohner ihrer Gemeinde (Hauptwohnsitz und weiteren Wohnsitz) mit Stand 30. November 2021 (ZMR) derart verändert hat, dass der Bürgermeister einer anderen Einwohnerkategorie nach § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz zuzuordnen ist. Städte mit eigenem Statut sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Kundmachung dieser neuen Ausgangsbeträge wird voraussichtlich noch im Jahr 2022 erfolgen (§ 2 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Johannes Pressl
Präsident



Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer